

## Arzthaftungsrecht: Dreizehn Antworten auf häufig gestellte Fragen

### 1. Warum ist es wichtig, daß ich als Patient meine Rechte kenne?

Nur dann, wenn ich meine [Rechte](#) kenne, kann ich auch in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und mich als Patient aktiv am Behandlungs- und Heilungsprozeß beteiligen. Nur dann, wenn ich meine Rechte kenne, kann ich wissen, ob sie verletzt worden sind.

### 2. Was versteht man unter dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten?

Das [Selbstbestimmungsrecht](#) umfaßt das Recht, ausreichend über eine Behandlung, mögliche Alternativen und den jeweiligen Risiken aufgeklärt zu werden und einer solch gewählten Behandlung aus eigener Überzeugung zuzustimmen oder sie abzulehnen.

### 3. Warum muß ein Arzt seine Patienten aufklären?

Die Pflicht zur [Aufklärung](#) folgt aus dem [Selbstbestimmungsrecht](#). Der Patient selbst muß alle Risiken abwägen können und sich für oder gegen eine Behandlung entscheiden. Das ist für einen medizinischen Laien sehr schwer. Deshalb muß aufgeklärt werden – und zwar umfassend und rechtzeitig, also nicht erst direkt vor einer Operation. Der Arzt, der beweisen muß, daß er ordnungsgemäß aufgeklärt hat, haftet für eine ungenügende Aufklärung.

### 4. Reicht es, wenn mir der Arzt ein Aufklärungsformular vorlegt, das ich unterschreiben soll?

Nein! Der Arzt muß seinen Patienten in einem persönlichen [Aufklärungsgespräch](#) über seine Krankheit informieren, über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten, deren Chancen und Risiken und darüber, wie die Krankheit mit oder ohne Behandlung vermutlich verlaufen wird.

### 5. Was ist Schicksal, was ein Behandlungsfehler?

Weder das Schicksal noch die Medizin oder ein Arzt können einen Behandlungserfolg garantieren. Verläuft eine Behandlung nicht erwartungsgemäß, ist es manchmal auch für medizinische [Sachverständige](#) sehr schwer, zu beurteilen, ob es sich um einen schicksalhaften Verlauf oder um eine [Schlechtbehandlung](#) handelt. Ein Arzt schuldet keinen Erfolg der Behandlung. Er muß lediglich nach den Regeln der [ärztlichen Kunst \(lege artis\)](#) behandeln und zwar nach dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens (sogenannter fachärztlicher Standard).

### 6. Wer muß den Behandlungsfehler beweisen?

Der Patient muß sämtliche Voraussetzungen für seinen Anspruch beweisen, er steht für das Vorliegen eines [Behandlungsfehlers](#) in der [Beweislast](#). Nur dann, wenn ein ganz besonders schwerer [Behandlungsfehler](#) – ein sogenannter grober [Behandlungsfehler](#) – vorliegt muß der Arzt beweisen, daß der Schaden nicht auf seinem Fehler beruht. Als grob werden solche Fehler eingestuft, die nach den Maßstäben der Vernunft einem Arzt schlechterdings keinesfalls unterlaufen dürfen: Wenn etwa ohne vorherige Aufklärung eine „Außenseitermethode“ angewandt wird, wenn bei der Operation ein Tupfer im Bauchraum vergessen wird oder wenn der Arzt unter Verstoß gegen Hygienevorschriften vergißt, seine Hände zu desinfizieren. Bei mangelhafter [Dokumentation](#) oder wenn beispielsweise Röntgenbilder verschwinden, kehrt sich die [Beweislast](#) gleichfalls um.

### 7. Wenn mich mein Arzt falsch behandelt hat – kann ich dann Schadensersatz geltend machen?

Ja! Materieller [Schadensersatz](#) muß beispielsweise für die Kosten der fehlerhaften Heilbehandlung geleistet werden, für die Nachbehandlungen, den Verdienstausfall und – sehr wichtig – für die zukünftigen Schäden.

**8. Steht mir dann auch ein Schmerzensgeld zu?**

Ja! Als Genugtuung für seelische und körperliche Schäden und für die Einbuße an Lebensfreude muß [immaterieller Ersatz](#) in Form von [Schmerzensgeld](#) geleistet werden, beispielsweise für den Verlust einer Niere 15.000,- €, für die Lähmung einer Hand 20.000,- € oder für den Verlust der Gebärmutter 50.000,- €.

**9. Wann verjähren meine Ansprüche?**

Nach drei Jahren! ([§ 195 BGB](#)) Die Frist beginnt aber erst am Schluß des Jahres, in dem Kenntnis aller Umstände, die eine Haftung begründen könnten, erlangt worden ist ([§ 199 BGB](#)). Schweben Verhandlungen zwischen Patient, Arzt oder Versicherung, ist die [Verjährung](#) gehemmt ([§ 203 BGB](#)). Den endgültigen Ablauf der Verjährung kann man allerdings nur verhindern, indem man [Klage](#) erhebt ([§ 204 BGB](#)).

**10. Habe ich als Patient das Recht, meine Krankenakte einzusehen?**

Ja! Die [Dokumentation](#) ([Patientenakte](#)) ist von immenser Bedeutung, um feststellen zu können, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

**11. Darf ich meine Krankenakte oder Auszüge daraus kopieren?**

Ja! Sie haben ein [Einsichtsrecht](#). Der Arzt ist allerdings nicht verpflichtet, die Originalunterlagen herauszugeben. Er darf für Kopien nicht mehr als 0,50 € berechnen. Röntgenbilder gehören dem Arzt. Für Duplikate darf er deshalb Geld verlangen.

**12. Wie gehe ich vor, wenn ich den Verdacht hege, falsch behandelt worden zu sein?**

Weil die Materie kompliziert ist, ist es wichtig, sich beraten zu lassen. Vorher sollte man unbedingt die [Behandlungsunterlagen](#) kopieren. Sinnvollerweise sollte man auch vorher ein Gedächtnisprotokoll anfertigen, in dem man beispielsweise das [Aufklärungsgespräch](#) festhält und sich die Namen potentieller Zeugen notiert.

**13. Welche Möglichkeiten habe ich, meine Rechte durchzusetzen?**

Gesetzlich Versicherte können bei ihrer Krankenkasse anregen, daß der [Medizinische Dienst der Krankenversicherung \(MDK\)](#) wegen des Verdachts eines Behandlungsfehlers ein Gutachten erstellt. Das Ergebnis dieses Gutachtens bestimmt die weitere Vorgehensweise.

Man kann auch die Schlichtungsstelle (<http://www.schlichtungsstelle.de>) anrufen. Diese gibt gleichfalls ein Gutachten in Auftrag. Danach entscheidet ein Team von Ärzten und Juristen, ob ein [Behandlungsfehler](#) vorliegt.

Ein [Gerichtsverfahren](#), bei dem in der Regel ebenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt wird, ist im Gegensatz zu den beiden erstgenannten für den Patienten kostenlosen Alternativen, kostspielig und zudem ohne anwaltliche Unterstützung keinesfalls gangbar.

Eine kostengünstige Alternative ist eine außergerichtliche Einigung. Aber **Vorsicht:** Die Gegenseite wird versuchen, die Entschädigung gering zu halten und Zukunftsschäden abzugelten. Im eigenen Interesse sollte man sich deshalb [Rechtsrat](#) einholen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.